

Tumults künftig zu agiren haben. Ich darf ferner annehmen, daß unter dem Ausdrucke: „Ortspolizeibehörde“ nicht bloß die Vorstände, sondern auch die sämtlichen Mitglieder der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizeibehörde, also nach Befinden des Stadtraths und der Polizeibehörde, zu verstehen sein werden, so daß der Ausdruck „Ortspolizeibehörde“ nur die moralische Person repräsentirt. Ist das aber der Fall, so glaube ich allerdings, daß namentlich in den größern Städten des Landes der Fall der Abwesenheit der Ortspolizeibehörde an dem Orte des Tumults kaum denkbar ist, und in dieser Beziehung scheint der Streit, welcher in Bezug auf die Frage sich erhoben, wer im Falle einer solchen Abwesenheit für die Ortspolizeibehörde zunächst eintreten soll, ob ein anderer obrigkeitlicher Beamte, ob der anwesende Commandant des Militärs, oder der Communalgarde, practisch von keiner Bedeutung. Indessen der Fall der Möglichkeit bleibt nicht ausgeschlossen, und es ist gut, wenn das Gesetz auch für eine solche Möglichkeit eine sichere Vorkehrung trifft. Was nun die fragliche Reihenfolge anlangt, wie sie einerseits das Gesetz, andererseits der Verbesserungsvorschlag der Deputation angenommen hat, so scheint mir der Gesetzentwurf in so fern den Vorzug zu verdienen, als er in Abwesenheit der Ortspolizeibehörde zunächst zwei bestimmte Personen, die ohnehin durch ihre Stellung darauf hingewiesen sind, bei dergleichen tumultuarischen Ausritten auf dem Platze des Tumults zu erscheinen, und die schon in der Regel ohnehin dort niemals fehlen werden, nämlich den Commandanten des Militärs und der Communalgarde, mit der Pflicht der Stellvertretung der Polizeibehörde bekleidet, während nach dem Vorschlage der Deputation vor dem Commandanten des Militärs und der Communalgarde die nächste am Orte anwesende obrigkeitliche Person die Leitung der polizeilichen Anordnungen übernehmen soll. Das scheint mir höchst bedenklich und zu großer Unsicherheit führend. Denn wer ist dieser nächste öffentliche Beamte? Ist es ein Mitglied der städtischen Justizbehörde, ist es der Königl. Justizamtmann? Für den Einen, wie für den Andern würde ich diesen, der Verwaltung angehörenden Auftrag unpassend finden. In der That, ich weiß in diesem Augenblicke nicht, wer darunter verstanden ist, und noch schwieriger wird es im Augenblicke des Tumultes sein, diesen Beamten herauszufinden. Ich wünsche daher dringend, daß die Commandanten der Communalgarde und des Militärs die nächsten Substituten der abwesenden Polizeibehörde bleiben mögen. Dagegen pflichte ich dem Vorschlage unserer geehrten Deputation bei, wenn sie unter den beiden genannten Commandanten den der Communalgarde zunächst, und in dessen Abwesenheit erst den Commandanten des anwesenden Militärs eintreten läßt. Ich will nicht noch einmal auf die Gründe zurückkommen, die für diese Reihenfolge sprechen. Für mich sind die von Sr. Königl. Hoheit entwickelten völlig durchschlagend und selbst in den nöthigen Rücksichten für den Commandanten der anwesenden Militärmacht begründet. Nur das füge ich hinzu, daß dabei von einer Zurücksetzung des Militärs, von einem Mißtrauen, von verletztem Rangverhältnisse

verständigerweise keine Rede sein kann. Und was das von mehreren Sprechern angeregte präsumtive größere Vertrauen zu dem Einen oder dem Andern anlangt, nun, meine Herren, darüber wird vorkommenden Falls doch nur die Persönlichkeit des Mannes entscheiden können. Ich trage unter diesen Umständen kein Bedenken, mich dem Vorschlage der Deputation anzuschließen, in der Voraussetzung, daß der unter a. aufgeführte unbekanntere öffentliche Beamte erst in dem Saale unter c. Aufnahme findet, und die Reihenfolge unter a. mit dem Commandanten der Communalgarde und eventuell der Schützencompagnie, unter b. mit dem Commandanten des im Orte stehenden Militärs beginne. Ich betrachte das allerdings als ein Sousamendement, und bitte den Herrn Präsidenten, dasselbe zur Unterstützung zu bringen. Es würde also ganz bei dem Vorschlage unserer Deputation bleiben, nur daß der Satz unter a. den Platz unter c. einzunehmen hätte.

Präsident v. Carlowitz: Es ist dies allerdings eben so ein Sousamendement, wie das v. Griegern'sche Amendement als Sousamendement angesehen wurde. Ich werde also die Unterstützungsfrage eintreten lassen, und bemerke nur, daß eine Unterstützung durch ein Biertheil nicht ausreicht. Es wünscht Herr Bürgermeister Hübler die Rangordnung, wenn ich mich dieses Ausdrucks bedienen darf, dergestalt verändert zu haben, daß er denjenigen Satz, welcher unter a. im Deputationsgutachten sich befindet, als dritten Satz unter c. aufgeführt wissen will. Der Satz unter a. betrifft die obrigkeitlichen Personen, während der Satz unter b. den Communalgardencommandanten und der unter c. den Commandanten des Militärs aufführt. Ich frage: ob die Kammer das Hübler'sche Sousamendement unterstützen wolle? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Nostitz-Wallwitz: Ich fühle bei dieser Angelegenheit allerdings zu der Bemerkung mich verpflichtet, daß, wenn der Vorschlag der geehrten Majorität der Deputation angenommen wird, dies auf den Geist der Armee den allerwesentlichsten, und zwar den nachtheiligsten Einfluß ausüben würde. Was würde die Armee davon denken? Es ist — wollen wir uns das nicht leugnen und die Sache klar herausstellen — Mißtrauen, was die Armee nicht verdient. Eine Schonung einzelner Militärbeamten, daß man sie nicht verantwortlich machen will, kann ich dabei nicht annehmen. Dazu sind sie da. Das Militär kann und muß nicht scheuen, verantwortlich zu sein, wenn es berufen ist, seine Pflicht zu erfüllen. Was hat man für einen Grund? Den Grund, daß der Garnisonscommandant trotz seiner langjährigen Erfahrung die Aufrührer zu rauh behandeln könnte? Mir scheint es doch, daß es die erste Pflicht wäre, die ruhigen Bürger zu schützen, ehe man an die Aufrührer denken kann!

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich werde mich im Allgemeinen den neuen Vorschlägen unserer geehrten Deputation anschließen, und wollte nur noch in Beziehung auf die Stellung des Communalgardencommandanten vor den Militärcommandanten einen Grund anführen, welcher bis jetzt